

Benützungsreglement für die Turnhalle des FG Basel

Am FG Basel lernen und lehren tagtäglich viele Menschen, deren Arbeit nur erfolgreich sein kann, wenn alle Beteiligten sich auf wesentliche Grundsätze verständigen und wenn diese durch konkrete Regelungen ergänzt werden. Die in diesem Benützungsreglement formulierten Grundsätze sollen dazu dienen, erfolgreiche Unterrichts- und Erziehungsarbeit an unserer Schule zu gewähren.

1. Grundsätze

Die Turnhallen stehen während den Unterrichtszeiten ausschliesslich dem FG Basel zur Verfügung. Das FG Basel hat bei Bedarf auch Priorität in den schulfreien Zeiten.

Die Benützung durch Dritte unterliegt aus baulichen und betrieblichen Gründen gewissen Einschränkungen und kann nur bewilligt werden, wenn

- der Schulbetrieb nicht gestört wird
- die Gesuchsteller Gewähr für eine sachgemässe Benützung bieten.

Die Turnhallen werden – wenn gewünscht – mit Benützungsrecht der Geräte und Umkleieräume vermietet. In den Turnhallen herrscht ein striktes Rauch- und Konsumationsverbot. Für Haustiere ist der Zutritt ins Gebäude verboten.

Die ausserschulischen Nutzungszeiten sind: täglich ab 18.00 Uhr und am Samstag, jeweils längstens bis 22.00 Uhr; ausnahmsweise können von der Schulleitung auch Bewilligungen zur Benützung an Sonn- und Feiertagen erteilt werden. Auf das Bedürfnis der Nachtruhe der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Am Vorabend von Feiertagen und in der Ferienzeit bleiben die Anlagen in der Regel geschlossen. Trainings sind nur an Werktagen möglich.

2. Bewilligungskriterien

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung.
- Die Schulleitung entscheidet über eine Bewilligung und legt im Rahmen seiner Finanzplanung periodisch die Gebühren fest.
- Für die ausserschulischen Belegungen ist der Hauswart des FG Basel zuständig. Er erteilt die Bewilligungen in Koordination mit dem zuständigen Verantwortlichen der Fachschaft Sport sowie der Schulleitung und teilt die Hallen zu.
- Auf dem Sekretariat des FG Basel wird ein Belegungsplan geführt.
- Bevorzugt werden Vereine und Organisationen aus den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit sportlicher Zielsetzung.
- Kommerziell ausgerichtete Veranstaltungen werden nur ausnahmsweise berücksichtigt.

3. Rechte und Pflichten der benützungsberechtigten Dritten

Die Benützungsberechtigten haben das Recht, die Anlage im Rahmen des Entscheides der Schulleitung zu benutzen. Die Benützungsberechtigten haben neben diesem Benützungsreglement, allfällig anderen schriftlich abgegebenen Weisungen und den mündlichen Anordnungen der Schulorgane insbesondere folgende Pflichten zu beachten:

- a) Bezeichnung eines/einer Verantwortlichen für die ordnungsgemässe Benützung und Rückgabe der Anlage.
- b) Einholen von Informationen über die technischen Anlagen und die Notfalleinrichtungen beim verantwortlichen Hauswart je nach Bedarf und Art der Veranstaltung.
- c) Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Das FG Basel haftet weder für Personen noch für Sach- oder Diebstahlschäden, die den Benützungsberechtigten und andern Dritten entstehen. Die Benützer haften für die durch sie verursachten Schäden.
- d) Einholen aller notwendigen, allfälligen polizeilichen Bewilligungen für Anlässe
- e) Einhalten der feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften (u.a. freie Zufahrt für Feuerwehr, Freihalten der Notausgänge)
- f) Durchsetzung des Rauch- und Konsumationsverbots in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten (Turnhalle, Garderobe).
- g) Sofortige Meldung von Schäden und Mängeln an den Hauswart. Es ist nicht erlaubt, Reparaturen von sich aus anzuordnen oder selbst vorzunehmen.
- h) Verbot des Anbringens von Plakaten an Wänden und Türen des FG Basel.
- i) Übungen und Spiele, die Einrichtungen und Geräte gefährden, sind nicht gestattet. Turnhalle sowie die übrigen Räume sind mit Sorgfalt zu benutzen.
- j) Fahrräder, Kickboards und Ähnliches sind ausserhalb des Schulgeländes zu parken.
- k) Kinderwagen sind in den Turnhallen verboten.
- l) Die Schlüsselverwaltung obliegt dem Hauswart. Für den Schlüsselverlust und die daraus entstehenden Kosten (CHF 150.-) haftet der Nutzer, welcher für die Schlüssel unterschrieben hat.
- m) Materialschränke sind nach der Benützung zu schliessen.
- n) Die Musikanlagen dürfen nur vom verantwortlichen Leiter bedient werden.
- o) Die Nutzung der FG Basel eigenen Geräte ist nur gestattet, wenn dies gemäss Vertrag (Zusatzgebühr) vereinbart ist.
- p) Das Einstellen von Mobiliar und Geräten ist nur mit spezieller Bewilligung der Schulleitung, bzw. nach Absprache mit dem Hauswart gestattet.
- q) Die Turngeräte sind fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch ordnungsgemäss zu versorgen. Nicht rollbare Geräte sind beim Hin- und Her-Transport zu tragen.
- r) Geräte, die den Boden der Turnhalle beschädigen könnten, dürfen in der Turnhalle nicht verwendet werden.
- s) Die Geräte des FG Basel dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung ausserhalb des Schulareals verwendet werden. Sie sind nach Gebrauch sofort zurückzubringen und in gereinigtem Zustand einzuräumen.
- t) Vereinseigene Geräte dürfen nur in den zugeteilten Kästen aufbewahrt werden. Eine Haftung der Schule für dieses Mobiliar wird abgelehnt.
- u) Das Betreten des Schulgebäudes mit Stollenschuhen, Strassen- oder Nagelschuhen ist untersagt. Die Turnhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen, die keine Spuren hinterlassen, betreten werden. Für Ausnahmegewilligungen ist der Hauswart zuständig.
- v) Die Benützer sind angehalten, Verunreinigungen in den Umkleide- und Duschräumen vor dem Verlassen zu beseitigen. Verschmutzte Schuhe sind ausserhalb des Gebäudes zu reinigen. Zuständig ist der Vereinsleiter.

- w) Magnesia ist in Kistchen bereitzuhalten. Bei ihrer Verwendung ist darauf zu achten, dass jede Verunreinigung des Bodens vermieden wird. Hartz darf in den Hallen benutzt werden, allerdings müssen die Hallen nach dem Anlass vom Benutzer mit geeignetem Reinigungsmaterial gesäubert werden.
- x) Bei Benützung mit schweren Gegenständen muss der Turnhallenboden abgedeckt werden.
- y) Die Eingangstüren der Schule dürfen unter **keinen** Umständen offengehalten oder blockiert werden.
- z) Die Turnhalle ist spätestens um 22.00 Uhr aufgeräumt zu verlassen (ausgenommen sind vom Hauswart oder der Schulleitung genehmigte Veranstaltungen). Der verantwortliche Leiter löscht die Lichter, schliesst die Fenster und die Aussentür.

4. Gebühren

- o Die Benützung der Anlagen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste des FG Basel.
- o Umfangreiche Instruktions-, Vorbereitungs- und Bedienungsarbeiten, welche die Anwesenheit des Hauswarts oder eines Stellvertreters nach 22.00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen notwendig macht, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Diese Turnhallenordnung ist fester Bestandteil des Mietvertrags.

Basel, im Mai 2019

Freies Gymnasium Basel

Dr. Stephan Sauthoff
Rektor

Claudio Gallo
Hauswart